



## SCHNEIDER & KISSEL STEUERBERATUNG

Das Frühjahr 2020 mit der Corona-Krise stellt uns vor ungeahnte Herausforderungen und prägt uns alle nachhaltig. Die Corona-Krise wird, so viel ist sicher, nicht in ein paar Wochen oder Monaten abgehakt sein, sondern noch lange Zeit sozial und vor allem wirtschaftlich nachhallen. An dieser Stelle möchten wir Ihnen nochmals versichern, dass wir als Ihr Steuerberater an ihrer Seite stehen und alles tun werden, damit wir gemeinsam aus dieser schweren Krise heraus kommen. Wie Sie wissen, arbeiten die meisten unserer Mitarbeiter unermüdlich im Homeoffice für Sie und können dank moderner EDV-Infrastruktur wie gewohnt für Sie da sein, um Sie gerade in dieser unsicheren Zeit bestmöglich zu unterstützen.

Wichtig in diesem Zusammenhang sind Unterstützungsmaßnahmen, die schon beschlossen sind oder noch beschlossen werden. Wir, das Steuerbüro Schneider & Kissel, überprüfen täglich die neuen Gesetzesmaßnahmen und was das für unsere Mandanten, nämlich für Sie bedeutet. Daher schicken wir Ihnen jetzt den 3. Newsletter in kürzester Zeit. Hier stellen wir neue Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten zusammen.

Gerne wollen wir Sie bei allen Fragen, Antragstellungen usw. begleiten. Wir sind Ihr verlässlicher Partner an Ihrer Seite.

Wir haben die Themen nach folgenden Überschriften gegliedert:

- 1. Tipps zur Verbesserung der Liquidität**
- 2. Handlungsmöglichkeiten für Arbeitgeber**
- 3. Steueranpassungen und Stundungsmöglichkeiten**
- 4. Neue Möglichkeit zur elektronischen Einreichung Ihrer Fibu Belege**
- 5. Sonstige Hinweise**



## SCHNEIDER & KISSEL STEUERBERATUNG

### Zu 1. Tipps zur Verbesserung der Liquidität

➤ **Zuschüsse vom Bund im Rahmen der Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige**

Diese Zuschüsse betragen maximal 9 T€ für Unternehmen bis 5 Mitarbeiter und maximal 15 T€ für Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern. Diese Zuschüsse werden für 3 Monate gezahlt und sind nicht zurückzuzahlen. Finanziert werden die laufenden Betriebskosten, wie z.B. Miete. Voraussetzung ist allerdings, dass die wirtschaftlich existenzbedrohende Situation durch die Corona-Krise hervorgerufen wurde. Die Antragstellung soll möglichst elektronisch direkt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Ausführung (BMWi) erfolgen. Die Eckpunkte zu diesem Programm sind als Anlage beigefügt.

Hier die Homepage des BMWi: <https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Home/home.html>

➤ **Zuschüsse vom Land Hessen im Rahmen der Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen**

Hessen hat nun auch eine eigene Soforthilfe für Kleinunternehmer aus Hessen auf den Weg gebracht. Hiernach können von betroffenen Unternehmen folgende Zuschüsse direkt bei der WIBank beantragt werden:

Unternehmen mit 1 - 5 Arbeitnehmern: maximal 10.000 Euro

Unternehmen mit 6 - 10 Arbeitnehmern: maximal 20.000 Euro und

Unternehmen mit 11 bis 49 Arbeitnehmern: maximal 30.000 Euro.

Die Beträge werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt und stellen damit auch langfristig Liquiditätshilfen für Unternehmer dar.

Hier der Link zur Homepage der WIBank: <https://www.wibank.de/wibank/>

➤ **Förderkredite der KfW**

Auch die KfW hat jetzt reagiert. Speziell für die Corona-Krise wurden der sog. KfW-Unternehmerkredit und der KfW-Gründerkredit überarbeitet und deutlich verbessert. Damit können insbesondere Betriebsmittel und Investitionen finanziert werden. Eine Schnellübersicht der Programme ist als Anlage beigefügt. Diese Kredite können seit Montag über Ihre Hausbank bei der KfW beantragt werden.



## SCHNEIDER & KISSEL STEUERBERATUNG

### ➤ **Tilgungsaussetzung bei bestehenden Kredite**

Zur Liquiditätsverbesserung besteht die Möglichkeit, über einen bestimmten Zeitraum (z.B. bis zum 30.09.2020) bei bestehenden Krediten die Tilgung auszusetzen. Sprechen Sie hierzu Ihren Firmenkundenberater Ihrer der Hausbank an.

### ➤ **Maßnahmen zur Kostenreduzierung**

Da ein Großteil der Einnahmen bei vielen Betrieben aktuell wegbrechen, ist es wichtig, die Kosten im Griff zu haben. Von daher sollten Sie alle Kosten auf den Prüfstand stellen und Möglichkeiten der Reduzierung und Stundung prüfen. Hier bieten sich insbesondere an, z.B. mit dem Vermieter zu verhandeln. Gegebenenfalls können auch die Abschläge für Energieverträge gesenkt werden (Sie verbrauchen unter Umständen ja weniger Energie). Investitionen können vielleicht verschoben werden. Bitte achten Sie auch in diesem Zusammenhang auf eine zeitnahe Rechnungsstellung (eventuell mit Vereinbarung von Vorkasse oder Abschlagszahlungen). Weiterhin sollten Sie ein zeitnahe und professionelles Mahnwesen betreiben. Gerne können wir Sie auch hierbei unterstützen.

## **Zu 2. Handlungsmöglichkeiten für Arbeitgeber**

### ➤ **Kurzarbeitergeld (KuG)**

Darüber haben wir auch in unserem letzten Newsletter berichtet. Bei Bedarf müssen Sie bei der Agentur für Arbeit das KuG anzeigen. Dabei müssen alle Arbeitnehmer, die von der KuG-Zahlung betroffen sind, zustimmen und die Stundenreduzierung muss nachgewiesen werden. Als Anlage haben wir a) den Antrag für KuG, b) die Einverständniserklärung der Arbeitnehmer und c) den zu führenden Stundennachweis beigefügt.

## **Zu 3. Steueranpassungen und Stundungsmöglichkeiten**

### ➤ **Stundung und Herabsetzung von Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer**

Hier hatten wir bereits in unseren beiden vorhergehenden Newslettern berichtet. Insoweit verweisen wir auf diesen Inhalt. Ergänzend weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass bei den Anträgen eine Begründung abgeben werden sollte, warum die Einkünfte in Ihrem Fall sinken bzw. in welcher Form Sie von Corona betroffen sind. Dies erhöht die Chancen auf Bewilligung des Antrages.

### ➤ **Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 (1/11)**

Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d.h. auf 0 €) herabgesetzt werden. Die gewährte Dauerfristverlängerung bleibt dabei bestehen. Erforderlich ist, dass der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweist, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.

Soweit die Finanzbuchhaltung durch unsere Kanzlei erstellt wird, werden unsere Mitarbeiter Sie hierzu persönlich ansprechen.



## SCHNEIDER & KISSEL STEUERBERATUNG

### ➤ **Stundungsanträge bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen**

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es jetzt auch möglich, sich diese Umsatzsteuerzahlungen zinslos stunden zu lassen. Hier sind wir der Meinung, dass dies nur in Ausnahmefällen geschehen sollte. Sofern wir die Buchführung für Sie erstellen, werden unsere Mitarbeiter sie nach Abschluss der Buchführung ansprechen und mit Ihnen abstimmen, ob wir diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen.

### **Zu 4. Neue Möglichkeit zur elektronischen Einreichung Ihrer Fibu Belege**

Um es Ihnen leichter zu machen, uns Ihre Buchführungsunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen, haben wir unser kostenloses Schneider-Kissel-Onlineportal, neben dem Bereich Einkommensteuer, für den Bereich Finanzbuchführung erweitert. Hier können Sie uns ganz bequem ihre Fibu-Belege digital zur Verfügung stellen. Wir stellen Ihnen dann die Auswertung hierüber bereit.

Hier der Link zum Log-In: <https://online.schneider-kissel.de/Login>

Die dazugehörige App (Steuerbüro Online) finden Sie im Apple-Store oder Google-Play-Store

Gerne können Sie uns diesbezüglich ansprechen.

### **Zu 5. Sonstige Hinweise**

#### ➤ **Insolvenzantragspflicht**

Die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote sollen bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden. Ausgenommen sind Insolvenzen, die nicht auf der Corona-Krise beruhen. Diese Erleichterungen sind auch ausgenommen, wenn keine Aussicht auf Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsfähigkeit besteht.

#### ➤ **Mietverhältnisse: Lockerung Kündigung durch Vermieter**

Für Grundstücks- und Raummietverträge soll das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden. Wegen Mietrückständen aus dem Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis (somit) nicht kündigen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen.

#### ➤ **Umwandlung**

Im Umwandlungsrecht soll die Frist der achtmonatigen Rückwirkung auf zwölf Monate verlängert werden.

**Haben Sie Fragen? Bitte sprechen Sie uns an.**